

Krankgeschriebene Lehrerin muss nach 16 Jahren erstmals zum Amtsarzt

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 29. Oktober 2025 20:02

[Zitat von Gymshark](#)

Zu dem Fall mit den Kochshows noch: Es ging einmal um das Perfekte Dinner (wurde wohl sogar gewonnen) und einmal um die Küchenschlacht.

Hier noch eine Einschätzung einer Arbeitsrechtlerin zu dem Fall:

Fachanwältin Nicole Mutschke stellte in der "Bild"-Zeitung klar: "Wer krankgeschrieben ist, muss nicht zwingend dauerhaft das Bett hüten. [...] Grundsätzlich ist alles erlaubt, was die Genesung nicht beeinträchtigt. Was konkret erlaubt ist, hängt daher auch von der Erkrankung ab. [...] Ob das Mitwirken an Kochshows erlaubt sei, müsse "im Zweifel ein Gericht entscheiden".

[\(Quelle\)](#)

hier wurde bereits entschieden, dass größtmögliche Zurückhaltung an den Tag zu legen ist:

Jedem Beamten muss klar sein, dass er sich in Zeiten krankheitsbedingt entschuldigter Fernbleibens vom Dienst in seinem äußeren Auftreten größtmögliche Zurückhaltung aufzuerlegen und soweit wie möglich alles zu unterlassen hat, was den Eindruck aufkommen lassen könnte, er sei entweder gar nicht dienstunfähig oder er lasse es an den notwendigen Bemühungen zur

Kochshows, Ironman & Co fällt da sicherlich drunter.

<https://openjur.de/u/2324418.html>